

§ 8 Sbg. EZG

Sbg. EZG - Salzburger Ehrenzeichengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Weitere Auszeichnungen

§ 8

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Auszeichnungen für Verdienste und Leistungen auf besonderen Gebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, schaffen. In einer solchen Verordnung sind festzulegen:

1. die Bezeichnung der Auszeichnung und ihrer allfälligen Stufen,
2. die Verleihungsvoraussetzungen,
3. allfällige Vorschlags- bzw Bewerbungsrechte,
4. das Aussehen und die Art des Tragens der Auszeichnung.

(2) Die §§ 10, 12 bis 14 finden auf Auszeichnungen nach Abs 1 Anwendung.

In Kraft seit 01.06.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at